



An den Grossen Rat

18.5009.02

FD/P185009

Basel, 31. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2018

Interpellation Nr. 159 Sarah Wyss betreffend „Vergabe von Reinigungstätigkeiten“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Januar 2017)

„Der Grosse Rat hat die Motion 17.5017 zur Wiedereingliederung des Reinigungspersonals in die kantonale Verwaltung am 15.3.2017 erstüberwiesen. Am 28.6.2017 wurde die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage dem Regierungsrat ein zweites Mal überwiesen. Angesichts dieser Tatsache habe ich mit grossem Befremden von mehreren Submissionen im Reinigungsbereich u.a. im Gesundheitsdepartement Kenntnis genommen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gesundheitsdepartement:

- a. Welche Reinigungstätigkeiten wurden seit der Erstüberweisung am 15.3.2017 im Gesundheitsdepartement ausgeschrieben?
- b. Wie begründet das Gesundheitsdepartement die Ausschreibung im rechtsmedizinischen Dienst? Wurde die Motion Wyss (17.5017) bei der Ausschreibung mitberücksichtigt? Falls ja, mit welcher Begründung sollte beim rechtsmedizinischen Dienst eine Ausnahme gemacht werden?

Falls nein, wie wird der Motion nun nachträglich Rechnung getragen, zumal der Auftrag bis am 31.12.2020 vergeben werden sollte?

- c. Wie gedenkt das Gesundheitsdepartement künftig mit der Ausschreibung von Reinigungstätigkeiten umzugehen?

2. Präsidialdepartement:

- a. In der Museumsstrategie werden die Reinigungstätigkeiten im Zusammenhang mit Dritten genannt. Geht die Interpellantin richtig in der Annahme, dass die Reinigungstätigkeiten bei den öffentlichen Museen nicht ausgelagert werden?

Falls doch, wie ist das mit der Motion Wyss zu vereinbaren?

3. Andere Departement- und Verwaltungseinheiten:

- a. Welche Departemente/Verwaltungseinheiten haben seit Sommer 2017 Ausschreibungen für externe Reinigungstätigkeiten ausgeschrieben?
- b. Welche Ausschreibungen sind diesbezüglich 2018 noch geplant?
- c. Wie ist dies aus Sicht der Regierung mit der Motion Wyss vereinbar?

Sarah Wyss“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Gesundheitsdepartement:

a. *Welche Reinigungstätigkeiten wurden seit der Erstüberweisung am 15.3.2017 im Gesundheitsdepartement ausgeschrieben?*

Nach Ablauf des bisherigen Vertrages des Instituts für Rechtsmedizin mit einem externen Reinigungsinstitut musste der Vertrag im 2017 neu ausgeschrieben werden. Im Wissen um eine allfällig möglich werdenden Praxisänderung aufgrund der Motion 17.5017 wurde allerdings lediglich ein Zweijahresvertrag abgeschlossen. Weitere Vertragserneuerungen standen im GD seit dem 15.3.2017 keine an.

b. *Wie begründet das Gesundheitsdepartement die Ausschreibung im rechtsmedizinischen Dienst? Wurde die Motion Wyss (17.5017) bei der Ausschreibung mitberücksichtigt? Falls ja, mit welcher Begründung sollte beim rechtsmedizinischen Dienst eine Ausnahme gemacht werden?*

Bereits Im März 2015 (im Umfeld der seinerzeitigen schriftliche Anfrage von GR Eric Weber) hat die GD-Geschäftsleitung Überlegungen zur Thematik Reinigungstätigkeiten angestellt und entschieden, die langjährig bestehende Aufteilung der Büro- und Labor-Reinigung auch künftig wie bisher weiter zu führen. Die gewählte Mischung zwischen ca. 2/3 internen und 1/3 externen Reinigungsteams bewährt sich im GD bestens: An den kleinen Standorten (wie z.B. Institut für Rechtsmedizin, Kantonslabor, Veterinäramt, Sucht) arbeitet das GD mit externen Firmen zusammen, was die notwendige Flexibilität gewährleistet; an den grösseren GD-Standorten (Bsp. St. Alban-Vorstadt, Gerbergasse) hat das GD fest angestelltes und teilweise bereits langjähriges Reinigungspersonal eingesetzt. An kleineren Standorten wären eigene Reinigungsangestellte aus organisatorischen Gründen (wie bspw. zu kleine Arbeitspensen, fehlende Kranken- oder Ferienvertretungen, etc.) wohl nicht der richtige Ansatz.

Falls nein, wie wird der Motion nun nachträglich Rechnung getragen, zumal der Auftrag bis am 31.12.2020 vergeben werden sollte?

c. *Wie gedenkt das Gesundheitsdepartement künftig mit der Ausschreibung von Reinigungstätigkeiten umzugehen?*

siehe Antwort 1 b).

2. Präsidialdepartement:

a. *In der Museumsstrategie werden die Reinigungstätigkeiten im Zusammenhang mit Dritten genannt. Geht die Interpellantin richtig in der Annahme, dass die Reinigungstätigkeiten bei den öffentlichen Museen nicht ausgelagert werden?*

Von den fünf staatlichen Museen beschäftigt lediglich das Kunstmuseum teilweise eigenes Reinigungspersonal (1,5 Stellen verteilt auf 4 Mitarbeitende). In den anderen Museen ist das Reinigungspersonal bereits seit längerem ausgelagert. Die Museumsstrategie macht nur Aussagen zum künftigen Synergiepotential der Museen. Vor dem Hintergrund der Motion Wyss wird bei Ablauf der bestehenden Verträge mit externen Reinigungsanbietern jeweils geprüft, ob und wie eine (Wieder-)Eingliederung des Reinigungspersonals möglich ist.

Falls doch, wie ist das mit der Motion Wyss zu vereinbaren?

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich aufgrund obiger Antwort.

3. Andere Departement- und Verwaltungseinheiten:

a. Welche Departemente/Verwaltungseinheiten haben seit Sommer 2017 Ausschreibungen für externe Reinigungstätigkeiten ausgeschrieben?

Seit Sommer 2017 hat keines der übrigen Departemente die Reinigungsdienstleistung extern ausgeschrieben.

b. Welche Ausschreibungen sind diesbezüglich 2018 noch geplant?

Im ersten Quartal 2018 wird das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die Reinigung für das Weisse/Blaue Haus (Generalsekretariat, KESB, Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz) extern ausschreiben. Der Auftrag wird bereits seit langem von externen Firmen wahrgenommen. In den übrigen Departementen sind keine Ausschreibungen im 2018 geplant.

c. Wie ist dies aus Sicht der Regierung mit der Motion Wyss vereinbar?

Die Motion Sarah Wyss wurde am 28. Juni 2017 an den Regierungsrat zum Ausarbeiten einer Vorlage bis 28. Juni 2021 überwiesen. Bis dahin gilt kein Verbot für den Einsatz von externen Firmen für die Gebäudereinigung. Vielmehr müssen die Departemente und Dienststellen die Anforderungen des Beschaffungsrechts einhalten und – wo noch nicht geschehen - externe Aufträge korrekt vergeben. Die bis 28. Juni 2021 auszuarbeitende Vorlage des Regierungsrates hat auch keine Vorwirkung: Vielmehr wird der Grosse Rat dann beschliessen, ob er sie gutheisst.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin